



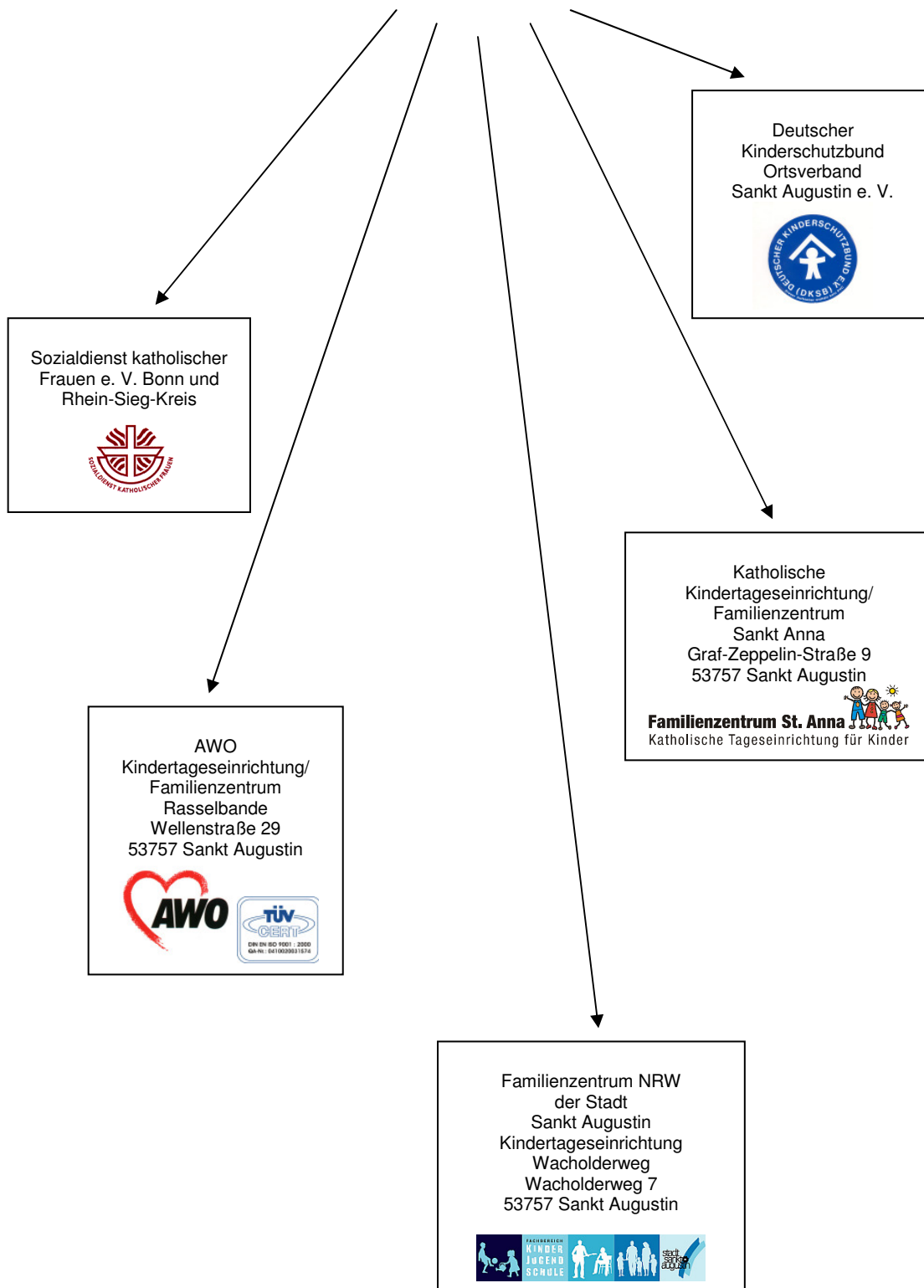
Qualitätskonzept

Kindertagespflege in Sankt Augustin



**Erarbeitet vom
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
der Stadt Sankt Augustin**

in Kooperation mit



INHALTSVERZEICHNIS:	Seite:
1. Vorwort	4
2. Situationsanalyse.....	7
3. Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin	9
3.1 Unsere Qualitätsstandards zu den Schwerpunkten Beratung, Begleitung, Vermittlung, Qualifizierung und Organisation.....	11
3.1.1 Qualitätsstandards Beratung - im Rahmen des Bewerbungsverfahrens	11
3.1.2 Qualitätsstandards Beratung - im Rahmen eines Beratungsauftrages	14
3.1.3 Qualitätsstandards Qualifizierung und Begleitung	18
3.1.4 Qualitätsstandards Vermittlung	21
3.1.5 Qualitätsstandards Organisation.....	23
4. Unser Verständnis zur fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle	24
4.1 Persönliche Eignung	25
4.2 Sachkompetenz	26
4.3 Räumliche Eignung der Tagespflegestelle	27
4.3.1 Räumliche Voraussetzungen	27
4.3.2 Wohnumfeld	28
5. Überprüfung der Eignung einer Tagespflegeperson	28
5.1 Gesetzliche Grundlagen zum Erwerb der Pflege-erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zur Ausübung der Tätigkeit Kindertagespflege in Sankt Augustin	28
5.1.1 Definition der Kindertagespflege	28
5.1.2 Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege.....	29
5.2 Grundvoraussetzungen zur Aufnahme in das Bewerbungsverfahren	30

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

5.3	Eröffnung des Verfahrens im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis.....	32
5.4	Erteilung der Pflegeerlaubnis und Erstattung der Kosten.....	33
5.5	Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	33
6.	Fachliche Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson.....	34
7.	Vermittlung, Beratung und Begleitung von Familien auf dem Weg zu einer adäquaten Tagespflegestelle bzw. während der Betreuungszeit in einer Tagespflegestelle	35
8.	Kooperationsaufbau Kindertagespflege und Familienzentren.....	37
9.	Aufbau eines Vertretungsnetzwerkes.....	38
10.	Sondervereinbarungen.....	39
10.1	Erweiterung der Pflegeerlaubnis im Rahmen der Anzahl der zu betreuenden Kinder	39
10.2	Tagesgroßpflegestellen bzw. Zusammenschluss von Tagespflegepersonen	41
11.	Zuständigkeit.....	41
12.	Visionen	41
12.1	Ausbau der Grundqualifizierung analog des bundesweit geforderten Standards.....	42

INHALTSVERZEICHNIS:	Seite:
12.2	Festlegung eines sprachlichen Standards für Tagespflegepersonen 43
12.3	Erste-Hilfe-Kurs als Grundvoraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis 43
12.4	Entwicklung eines Konzeptes zur Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege 44
13.	Erwartungen an die zukünftigen Koopera- tionspartner im Rahmen der Beratung, Ver- mittlung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie der Beratung und Begleitung der Familien mit Kindern in Tagespflegestellen in Sankt Augustin 46
14.	Literaturverzeichnis 49
15.	Anhang 51
15.1	Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII, Dritter Abschnitt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ 51
15.1.1	§ 22 SGB VIII „Grundsätze der Förderung“ 51
15.1.2	§ 22 a SGB VIII „Förderung in Tageseinrichtungen“ 52
15.1.3	§ 23 SGB VIII „Förderung in Kindertagespflege“ 53
15.1.4	§ 24 SGB VIII „Inanspruchnahme von Tagesein- richtungen und Kindertagespflege“ 54
15.1.5	§ 24 a SGB VIII „Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderangebots“ 55
15.1.6	§ 43 SGB VIII „Erlaubnis zur Kindertagespflege“ 56
15.1.7	§ 90 SGB VIII „Pauschalierte Kostenbeteiligung“ 57
15.1.8	§ 72 a SGB VIII „Persönliche Eignung“ 59
15.1.9	§ 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohl- gefährdung“ 59
15.1.10	§ 65 SGB VIII „Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“ 60
15.2	Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII 61

1. Vorwort

Anknüpfend an die fachpolitischen Diskussionen im In- und Ausland soll die Tagespflege, die jetzt als Kindertagespflege bezeichnet wird, für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren zu einer gleichrangigen Alternative neben den Tageseinrichtungen für Kinder ausgebaut werden.

Durch das Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG), das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Jahr 2005 als Artikelgesetz zum Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und der Einführung des Kinderbildungsgesetzes „KiBiz“ wird der Status der Kindertagespflege als Betreuungsform und Alternative zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sowohl qualitativ als auch quantitativ neu geregelt. Das heißt:

„Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen gleichrangigen, eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigem Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidung zu achten.“¹

Mit Blick auf den quantitativen Ausbau sollen bis 2013 insgesamt 35 % der Unterdreijährigen einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten.

Bei der Umsetzung des Bildungsauftrags legt die Stadt Sankt Augustin sehr viel Wert auf den bedarfsgerechten Ausbau und die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege.

Aus diesem Grund wurde im Frühjahr 2007 eine Fachstelle Kindertagespflege im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin eingerichtet.

¹ KiBiz § 3 Abs. 1, 2

Gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Sankt Augustin wurde unter Einbeziehung der freien Träger im August 2007 der „Runde Tisch Kindertagespflege“ gegründet mit dem Ziel, einheitliche verbindliche Qualitätsstandards für das Produkt Kindertagespflege im Rahmen der Qualifizierung, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Familien zu entwickeln.

Wichtige Partner und Teilnehmer/innen in diesem Prozess waren:

**SKF - Sozialdienst katholischer Frauen Familie
für den Rhein-Sieg-Kreis e. V.**

Frau Lucks

**DKSB - Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Sankt Augustin e. V.**

Frau Zoll

**Katholische Kindertageseinrichtung/Familienzentrum
Sankt Anna aus Sankt Augustin-Hangelar**

Frau Els

**AWO Kindertageseinrichtung/Familienzentrum
„Rasselbande“ aus Sankt Augustin-Mülldorf**

Herr Krummel

**Familienzentrum NRW der Stadt Sankt Augustin
Kindertageseinrichtung Wacholderweg**

Frau Welsch

**Leitung des Fachdienstes
Tagesbetreuung von Kindern der Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**

Frau Strie

**Fachstelle Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**

Frau Bender

Unser Leitgedanke im Arbeitsprozess war, Qualitätsmerkmale für den Aufgabenbereich der Kindertagespflege zu entwickeln, die ein für Tagespflegepersonen, Eltern und Kinder vertrauensvolles,

transparentes System ermöglicht. Das Qualitätskonzept orientiert sich von daher sowohl an dem „Nutzen“ als auch an den „Erwartungen“ der jeweiligen Kunden. Nur dadurch ist langfristig gewährleistet, dass sich das Produkt Kindertagespflege in Sankt Augustin als eine alternative Betreuungsform zu den Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Markt etablieren kann.

Basierend auf diesem Gedanken sollen Tagespflegepersonen und Eltern vielfältige Angebote vorfinden, die ihren individuellen Bedarfslagen entsprechen, um sie somit in ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu unterstützen.

Somit richtet sich das vorliegende Konzept in erster Linie an die Personen, die mit der Beratung, Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Familien beauftragt sind.

Neben der Motivation, den quantitativen und qualitativen Aufbau des Produktes Kindertagespflege voranzutreiben, boten die langjährigen, vielfältigen Erfahrungswerte der einzelnen Teilnehmer/innen des Runden Tisches Kindertagespflege eine wertvolle Grundlage für die Entwicklung der vorliegenden Qualitätsstandards.

Das Konzept vermittelt unser Qualitätsverständnis von dem Produkt Kindertagespflege und bildet somit die Grundlage für den weiteren Auf- bzw. Ausbau der Kindertagespflege in Sankt Augustin. Auf diesem Weg ist die weitere Entwicklung und ständige Überprüfung unserer konzeptionellen Arbeit von ganz wesentlicher Bedeutung.

Aus diesem Grund sind regelmäßige Qualitätsklausuren des „Runden Tisches Kindertagespflege“ geplant, welche die Weiterentwicklung der Angebote und der konzeptionellen Arbeit sicherstellt.

Birgit Bender
Im Namen aller Teilnehmer/innen
des „Runden Tisches Kindertagespflege“

2. Situationsanalyse

Im März 2007 wurde die Fachstelle Kindertagespflege im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bei der Stadt Sankt Augustin eingerichtet.

Ziel der Fachstelle Kindertagespflege ist, neben der Sicherstellung des quantitativen Ausbaus der u3-Betreuung parallel den qualitativen Aufbau der Kindertagespflege zu gewährleisten.

Die Schwerpunkte Beratung, Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung bilden hierbei die entscheidenden Grundpfeiler im Rahmen des qualitativen und quantitativen Ausbaus der Kindertagespflege.

Aus diesem Grund wurde direkt im März 2007 mit der Einführung qualitativer Standards für den jeweiligen Schwerpunkt und dem zügigen Aufbau vielfältiger Kooperationsstrukturen begonnen.

Insgesamt konnten bis heute (Stand: Juni 2008) nach Einrichtung der Fachstelle Kindertagespflege sechs neue Tagespflegepersonen mit insgesamt 14 Betreuungsplätzen gewonnen werden. Mit Stand Juni 2008 sind 20 Tagespflegepersonen im Vermittlungspool der Stadt Sankt Augustin zu verzeichnen.

Das Gesamtplatzkontingent der Tagespflegestellen beinhaltet 63 Plätze in Kindertagespflege (Stand: Juni 2008). Die Verteilung der Plätze auf die Tagespflegestellen ist unterschiedlich, da die gesetzlich definierte Betreuungszahl (maximal fünf Kinder in Kindertagespflege) im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht immer umgesetzt werden kann. Hintergründe hierfür sind die räumlichen Gegebenheiten der Tagespflegestelle oder die persönliche fachliche Einschätzung der Bewerberin bzw. der Fachstelle Kindertagespflege.

Im Rahmen der Vermittlung wurden im Zeitraum März 2007 bis Juni 2008 insgesamt 29 Kinder in Kindertagespflege vermittelt. Hierbei zeigt die Praxis sehr deutlich, dass eine erfolgreiche Vermittlung nur durch eine fachlich intensive Beratung und Begleitung der Kundengruppe Eltern und Tagespflegepersonen vor und während des gesamten Betreuungsprozesses gewährleistet werden kann.

Mit Blick auf die kommenden Jahre ist neben der Akquisition neuer Tagespflegepersonen ein weiteres Ziel, den sogenannten „grauen Markt“ an Betreuungspersonen in Sankt Augustin auszu-schalten. Dies beinhaltet neben der Aufklärungsarbeit der betroffenen Personen über die gesetzlichen Änderungen (z. B. durch persönliche Beratungsgespräche, regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in Form von Presseartikeln, Veranstaltungen etc.) auch ggf. das Untersagen zur Ausübung der Tätigkeit.

Ein weiteres Ziel aller Verantwortlichen, die mit dem Aufbau der Kindertagespflege beauftragt sind, ist, eine professionelle Lobbyarbeit für die Tagespflegepersonen sicherzustellen. Obwohl seit 2005 die qualitativen Anforderungen an die Tagespflegepersonen sukzessive gestiegen sind, bewegt sich die Entlohnung der Tagespflegepersonen im absoluten Niedriglohnsektor, so dass diese Tätigkeit im Rahmen einer Existenzsicherung nicht ausgeübt werden kann.

Darüber hinaus führen die langfristigen Diskussionen im Rahmen der Einführung der Besteuerung der öffentlichen Gelder und die noch ausstehenden Entscheidungen in diesem Zusammenhang in der Praxis immer wieder zu einer großen Verunsicherung der Tagespflegepersonen.

Dies hat zur Folge, dass es immer wieder zu Fluktuationen kommen kann oder interessierte Bewerber/innen nach eingehendem Beratungsgespräch über die Verdienstmöglichkeiten ihre Bewerbung zurückziehen.

Aus diesem Grund ist zur Gewährleistung des Ausbaus der Kindertagespflege die Sicherstellung einer gerechteren attraktiveren Vergütung von Tagespflegepersonen im Verhältnis zu dem gesetzlichen Anforderungsprofil anzustreben.

Möglichkeiten zur Sicherstellung einer gerechteren attraktiven Vergütung von Tagespflegepersonen wären neben der Erhöhung der Fördersätze beispielsweise die Erweiterung der Übernahme der Kosten im Bereich der Sozial- und Haftpflichtversicherungen.

Weitere mögliche Instrumente zur Steigerung der Produktattraktivität Kindertagespflege wären darüber hinaus:

- die Gewährleistung einer finanziellen Förderung von Randzeiten (unter 15 Stunden Betreuung in der Woche),
- im Rahmen der Leistung der Elternbeiträge die Berücksichtigung der Geschwisterregelung auch für den Fall einzuführen, in dem Familien die Fördergrenze von 73.626,00 Euro überschreiten und von daher zurzeit keine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen können,
- die Sicherstellung einer Vertretung für die Familien bei Ausfall der Tagespflegeperson (z. B. durch Krankheit, Urlaub etc.).

3. Unser Qualitätsverständnis zur Kindertagespflege in Sankt Augustin

Einleitung

Die gesellschaftlichen Veränderungen (z. B. Veränderung der Familienstrukturen und Arbeitswelten, PISA-Studie, stetiger Anstieg des Armutsrisikos etc.) in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass die Anforderungen an die Förderung von Kindern neu definiert wurden.

Untermauert wird diese Entwicklung durch die Erkenntnisse der Hirnforschung, die das Bildungspotential der frühen Kindheit und damit die Bedeutung der frühen Förderung für diese Altersphase belegen.

Unter Berücksichtigung der fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen wurde mit der Novellierung des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) und der Einführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) die Kindertagespflege neu definiert.

Politisches und somit kommunales Ziel ist, den qualitativen Ausbau der Kindertagespflege in NRW voranzutreiben und dieses als zusätzliches Betreuungsangebot neben den Kindertageseinrichtungen auf dem Markt zu platzieren.

Die Kindertagespflege ist nunmehr ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu den Kindertageseinrichtungen und ist vorrangig für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren vorgesehen.

Sie hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 3 KiBiz) und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes und der Lebenssituation eines Kindes sind die Kernaufgaben einer Tagespflegeperson im Hinblick auf die Förderung von Kindern in Kindertagespflege:

- Das Kind in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern;
- das Kind zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen;
- die interkulturelle Kompetenz des Kindes zu stärken;
- die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen;
- das Kind in der Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen;
- die altersgerechte Einbindung des Kindes in die Gestaltung des Alltags;
- die Beratung und Information der Eltern.

Zur Sicherstellung des oben genannten Bildungsauftrags sind von daher neben der fachlichen, persönlichen Geeignetheit einer Tagespflegeperson die Weiterqualifizierung und regelmäßige Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen unerlässlich.

Die Entwicklung des vorliegenden Qualitätskonzeptes Kindertagespflege orientierte sich aufgrund dessen an den Schwerpunkten der Beratung, Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung für Tagespflegepersonen und Familien aus Sankt Augustin. Im Hinblick auf den Ausbau eines Kooperationsnetzwerkes und der Nutzung von Räumlichkeiten, zum Beispiel im Rahmen von gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen, wurde das Aufgabenspektrum mit dem Schwerpunkt Organisation zusätzlich erweitert.

Basierend auf den vielfältigen Angeboten und Erfahrungswerten der einzelnen Teilnehmergruppen des Runden Tisches Kindertagespflege entwickelten wir unter Berücksichtigung des Nutzen und der Erwartungen der Kunden (Tagespflegepersonen, Familien) unsere Qualitätsstandards für den jeweiligen Schwerpunkt.

Aufbauend auf diesen Qualitätsstandards werden in den folgenden Abschnitten des Qualitätskonzeptes neben der fachlichen, persönlichen Eignung einer Tagespflegeperson und den damit einhergehenden Anforderungen an deren Umwelt und Räumlichkeiten auch die Schritte der Eignungsüberprüfung und die fachliche Begleitung der Familien und Tagespflegepersonen erläutert.

Abschließend wagen wir einen Blick „über den Tellerrand“ und definieren neben Visionen über den weiteren qualitativen Ausbau der Kindertagespflege Erwartungen an zukünftige Kooperationspartner im Rahmen der Beratung, Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen und Familien.

3.1 Unsere Qualitätsstandards zu den Schwerpunkten Beratung, Begleitung, Vermittlung, Qualifizierung und Organisation

3.1.1 Qualitätsstandards Beratung - im Rahmen des Bewerbungsverfahrens

Ausgangssituation

Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges, zusätzliches Betreuungsangebot zu den Kindertageseinrichtungen vor Ort. Sie hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 3 Kinderbildungsgesetz - KiBiz), der sich auf die soziale, emotionale, körperliche, geistige Entwicklung und Förderung eines Kindes bezieht. Die Umsetzung dessen muss im Alltag von den Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes und der Lebensbiografie eines jeden Kindes umgesetzt bzw. sichergestellt werden. Dadurch gewährleistet die Kindertagespflege einen Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Damit die Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags sichergestellt werden kann, ist der Einsatz von fachlich qualifizierten Tagespflegepersonen in der Praxis vor Ort eine Grundvoraussetzung.

Die Angebote

- persönliches Informationsgespräch,
- Fachgespräch,
- Hausbesuche,

die im Rahmen der „Beratung - im Rahmen der Eignungsfeststellung“ für interessierte Bewerber und Bewerberinnen angeboten werden, verfolgen generell das Ziel, die fachliche und persönliche Eignung einer potentiellen Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle zu ermitteln bzw. festzustellen.

Diese Angebote bauen in der Praxis aufeinander auf und sind innerhalb eines standardisierten Bewerbungsverfahrens integriert.

Persönliches Informationsgespräch

Um überhaupt in das Bewerbungsverfahren aufgenommen zu werden, ist es für die potentiellen Bewerber und Bewerberinnen generell verpflichtend, an einem persönlichen Informationsgespräch teilzunehmen.

Hier erfährt der Interessent/die Interessentin alles Wesentliche über das Angebot Kindertagespflege und erhält ggf. eine Entscheidungshilfe, ob die Ausübung der Tätigkeit Tagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege eine richtige persönliche Wahl wäre.

Aufgrund der Komplexität der Informationen erhält der Interessent/die Interessentin darüber hinaus am Ende des Gespräches ein schriftliches Informationspaket, um ggf. Informationen nochmals nachlesen und eine Entscheidung treffen zu können. Mit Abgabe der persönlichen Bewerbungsunterlagen des Interessenten/der Interessentin wird das Bewerbungsverfahren offiziell eröffnet.

Nach Absolvierung des Qualifizierungskurses Kindertagespflege bei einem anerkannten Bildungsträger erfolgt die Einladung des potentiellen Bewerbers zu einem

Fachgespräch

Im Fachgespräch erhält der/die Bewerber/in die Möglichkeit, seine/ihre Fachlichkeit und sein/ihr Wissen zu präsentieren. Im Hinblick auf den Aufbau einer professionellen, vertrauensvollen Zusammenarbeit erlebt die potentielle Tagespflegeperson eine angenehme,

wertschätzende, vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre, die neben der Gewährleistung eines ausreichenden Zeitfensters für ihre Fragen und Anliegen auch eine zügige Antwort über das Gesprächsergebnis beinhaltet.

Nach positivem Ergebnis des Fachgespräches erfolgt der

Hausbesuch

Durch das Angebot Hausbesuch erfährt der/die Bewerber/in wichtige Hinweise für die räumlichen und gestalterischen Möglichkeiten einer qualifizierten Kindertagespflege. Die potentielle Tagespflegeperson erlebt hierbei, dass ihre Vorstellungen und Ideen beim Aufbau der Tagespflegestelle ernst genommen werden und sie eine ehrliche, direkte Einschätzung über die Realisierbarkeit ihrer Vorstellungen erhält. Nur so ist gewährleistet, dass der Kunde eine realistische Wahrnehmung seiner Vorstellungen und Handlungsmöglichkeiten vornehmen kann und Sicherheit für sein späteres Handeln als Tagespflegeperson gewinnt.

Neben fachlichen Tipps und Anregungen im Hinblick auf die optimale Nutzung und Ausgestaltung der Räumlichkeiten wird der/die Bewerber/in darüber hinaus informiert, was er/sie im Bezug auf Sicherheit und Schutz des Kindes noch verbessern könnte. Der/die Bewerber/in erfährt während des Hausbesuches, dass neben der Gewährleistung einer professionellen Beratung auch ausreichend Zeit besteht für seine/ihre Fragen, Sorgen und Unsicherheiten.

Damit eine professionelle, fachliche Einschätzung des/r Bewerbers/in gegeben und eine qualifizierte Beratung des Kunden Tagespflegeperson gewährleistet ist, muss die Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung durch eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft erfolgen.

Qualitätsanforderungen an die pädagogische Fachkraft

Die Tagespflegeperson erfährt in den Angeboten zur Beratung im Rahmen der Eignungsfeststellung, dass die Fachkraft

- über vertiefende Kenntnisse im Rahmen der Kindertagespflege (gesetzliche Grundlage, praktische Arbeit) bzw. in der Arbeit mit Kindern verfügt;

- einen störungsfreien Gesprächsrahmen (Telefonkontakte umstellen bzw. Anrufbeantworter einschalten, Türschild „Bitte nicht stören“ sichtbar von außen an die Tür hängen) gestaltet;
- eine angenehme Gesprächsatmosphäre (Getränke, bequeme Sitzmöglichkeit) sicherstellt;
- eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre (Informationen über Ziele, Inhalte und Abläufe des jeweiligen Angebotes, wertschätzende Behandlung des Bewerbers/der Bewerberin) gewährleistet;
- ihre/seine Sorgen, Wünsche und Vorstellungen aufgreift und respektvoll behandelt;
- über ausgeprägte Kommunikationsstrukturen (aktives Zuhören, Moderation von Gesprächen) verfügt;
- bei den Angeboten ausreichende Zeitfenster für Fragen mit einplant;
- Verbindlichkeiten einhält im Hinblick auf eine zügige Rückmeldung über Ergebnisse, Terminabsprachen etc.;
- ihr/ihm gegenüber ehrlich und wertschätzend auftritt;
- über ein ausgeprägtes Maß an Einfühlungsvermögen verfügt;
- teilnehmerorientiert arbeitet und persönliche Ideen, Fragen und Vorschläge berücksichtigt;
- Informationen leserfreundlich und verständlich aufbereitet.

3.1.2 Qualitätsstandards Beratung - im Rahmen eines Beratungsauftrages

Ausgangssituation

Durch die Einführung eines eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kindertagespflege haben sich die Anforderungen an die Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson rasant verändert.

Neben der Gewährleistung eines regelmäßigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebotes für die Kinder in Kindertagespflege definiert das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eine enge Kooperation mit den Eltern der Tagespflegekinder.

Die Tagespflegepersonen ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie. Sie arbeiten vertrauensvoll mit den Eltern des Kindes zusammen und informieren diese regelmäßig über den aktuellen Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

Hierbei spielt die professionelle Beratung und die regelmäßige eigene Weiterqualifizierung der Tagespflegeperson eine entscheidende Rolle im Hinblick auf die Gewährleistung dieses Zieles.

Im Hinblick auf die gesellschaftlichen Veränderungen (Veränderung der Familienstrukturen, Arbeitswelten und Lebenssituationen von Kindern) begegnen den Tagespflegepersonen in der Arbeit mit den Eltern und Kindern unterschiedliche Herausforderungen, die es in der Praxis zu bewältigen gilt.

Dies beinhaltet neben der Vorhaltung vielfältiger Bildungs- und Förderangebote für die Kinder vor Ort gleichzeitig auch die Fähigkeit der Tagespflegeperson, Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen und zu beraten.

Hierbei nimmt neben den klassischen Tür- und Angelgesprächen beim Bringen oder Abholen des Kindes das unmittelbare Gespräch zwischen Tagespflegeperson und einzelnen Eltern eine wichtige Funktion ein.

Je nach Ausgangssituation kann Beratung für die Tagespflegeperson oder durch die Tagespflegeperson für die Eltern viele Gesichter und Anlässe haben. Sie kann notwendig werden:

Für die Tagespflegeperson

- als Planungshilfe und Unterstützung bei der Umsetzung von Ideen im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung einer Tagespflegestelle,
- für Strukturierungen und Orientierungen im Hinblick auf die Fülle der aktuellen pädagogischen Fragen und Anforderungen,
- zur Unterstützung bei der Gestaltung der alltäglichen Aufgaben,
- bei Konflikten, zum Beispiel zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern,
- im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern,
- zur Klärung eigener persönlicher Fragen und Themen,
- u.s.w.

Für die Eltern des Kindes(,)

- die präventiv Informationen oder einen Rat haben möchten,
- mit schwierigen Lebensbedingungen,
- bei Problemen und Konflikten mit dem Kind („Schreibabys“, Behinderung bzw. mögliche Behinderung des Kindes),
- bei Beziehungsproblemen und Partnerkonflikten, die sich auf das Kind übertragen,
- bei Unsicherheiten und Überforderungen zum Beispiel im Rahmen Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Sicherstellung des elterlichen Erziehungsauftrags,
- bei Konflikten, zum Beispiel zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern,
- u.s.w.

Die Vorhaltung vielfältiger Beratungsformen (kollegiale Beratung, Supervision, Fortbildungen) und einer sehr guten Angebotsstruktur bieten hierbei eine große Unterstützung für die Tagespflegepersonen und Familien vor Ort.

Anhand der vielfältigen Beratungsangebote der Teilnehmerinnen des Runden Tisches Kindertagespflege haben wir uns zur Definition der Qualitätsstandards für den Schwerpunkt „Beratung - im Rahmen eines Beratungsauftrages“ für folgende drei Angebote entschieden:

Telefonberatung Schreibabys

Die Telefonberatung „Schreibabys“ ist ein Angebot des Deutschen Kinderschutzbundes. Nutzer des Angebotes im Rahmen des Produktes Kindertagespflege sind in erster Linie Eltern, welche für sich und ihr Baby keinen Lösungsansatz sehen und dringend einen Rat bzw. ein Hilfsangebot benötigen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Eltern oftmals das Gefühl in sich tragen, „versagt“ zu haben, ist die Hemmschwelle zur Nutzung dieses Angebotes sehr groß. Die Form der Telefonberatung bietet hier für die betroffenen Eltern einen Schutzraum, indem sie die Möglichkeit haben, ihre Sorgen anonym zu äußern.

esperanza - Schwangerschaftsberatung

esperanza ist ein Beratungs- und Hilfenetz des Sozialdienstes katholischer Frauen vor, während und nach einer Schwangerschaft. Nutzer dieses Angebotes im Rahmen des Produktes Kindertagespflege sind in erster Linie Eltern. Individuelle Ausgangssituationen (Fragen zur Familienplanung, Beratung in Lebenskrisen z. B. nach einer ungeplanten Schwangerschaft, Beratung zur Existenzsicherung, Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf etc. können Gründe für Eltern sein, dieses Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen. Innerhalb der Sprechzeiten des Sozialdienstes katholischer Frauen ist dieses Angebot für die Ratsuchenden nutzbar; darüber hinaus auch als vertrauliche online-Beratung.

Offene Sprechstunde der Familien- und Erziehungsberatungsstelle in Kooperation mit den Familienzentren in der Stadt Sankt Augustin

Bei der „Offenen Sprechstunde“ handelt es sich um ein niederschwelliges Kooperationsangebot der Familien- und Erziehungsberatungsstelle mit den Familienzentren vor Ort. Das Angebot richtet sich neben den Eltern der Familienzentren auch an die Tagespflegepersonen in Sankt Augustin. Je nach Kooperationsvereinbarung steht dieses Angebot den Tagespflegepersonen in der Regel einmal im Monat zu bestimmten Zeiten in den Räumen des Familienzentrums zur Verfügung. Im persönlichen Gespräch mit einem/r Mitarbeiter/in der Familien- und Erziehungsberatungsstelle werden die jeweiligen Themen bzw. Anliegen der Tagespflegeperson erörtert.

Die hier dargestellten Offerten weisen jeweils unterschiedliche Angebotsformen auf und widerspiegeln somit einen Teil des Spektrums an Beratungsformen und Möglichkeiten.

Damit eine professionelle Beratung der Kunden Tagespflegepersonen und Familien gewährleistet werden kann, müssen die verantwortlichen Kräfte neben einer beruflichen qualifizierten Aus- und Weiterbildung über eine Vielzahl an persönlichen Kompetenzen verfügen.

Aus diesem Grund leiten wir die nachfolgenden Qualitätsanforderungen für die Kundengruppen Tagespflegepersonen und Eltern ab.

Qualitätsanforderungen an die pädagogische Fachkraft

Die Tagespflegepersonen/Eltern erleben in den Beratungsangeboten eine pädagogische Fachkraft,

- die über eine entsprechende fachliche Ausbildung (Kenntnisse im Bereich der Elementarpädagogik, Entwicklungspsychologie, Erwachsenenpädagogik, gesetzliche Grundlagen) verfügt,
- die Kenntnisse im Rahmen der Moderation- und Gesprächsführung (Moderationstechniken, Aktives Zuhören, Konfliktmoderation, Krisenintervention) besitzt,
- die eine situationsorientierte Handlungskompetenz im Hinblick auf das Erkennen von Gefahrensituationen und das Aufzeigen von Perspektiven aufweisen kann,
- die über das Wissen von ergänzenden Beratungs- und Hilfsangeboten in Form von Adressen von Logopäden, Psychologen, Ärzten, Hebammen etc. verfügt,
- die stets ein kompetenter und verbindlicher Ansprechpartner ist. Sie/er ist sensibel für die Sorgen, Wünsche und Vorstellungen seiner/ihrer Kunden, zeigt mögliche Lösungswege für die jeweilige Situation auf und sichert auf Wunsch neben einer Unterstützung und Begleitung weitere Folgetermine für weitere Beratungsgespräche zu,
- die einen störungsfreien Gesprächsrahmen gewährleistet,
- die eine angenehme, vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre gestaltet und ausreichend Zeit für die Klärung von Fragen, Bedürfnissen und Wünsche ermöglicht.

3.1.3 Qualitätsstandards Qualifizierung und Begleitung

Ausgangssituation

„Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder - wie sie in den §§ 22 bis 24 a SGB VIII beschrieben ist - geht von einem regelmäßigen, dauerhaften Betreuungsrahmen aus und fordert für die Kinder professionelles Handeln durch qualifizierte Fachkräfte ein.“

Die zurzeit laufende Diskussion um die Bedeutung der ersten Lebensjahre für die weitere Bildungsbiografie der Kinder zielt auf eine stärkere Professionalisierung und eine breiter angelegte Ausbildung der Fachkräfte (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege). Auch impliziert die im SGB VIII festgeschriebene Gleichrangigkeit von Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege hinsichtlich ihres Bildungsauftrages perspektivisch eine Verberuflichung der in der Kindertagespflege tätigen Tagespflegepersonen.“²

Die Kindertagespflege ist somit ein gleichrangiges Angebot zur frühkindlichen Bildung, in dem die sprachliche, kognitive, körperliche und die sozial-emotionale Entwicklung von Kindern gefördert und begleitet wird.

Dies setzt, analog wie für die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen auch, ein gut strukturiertes Fundament an verbindlichen, regelmäßigen Qualifizierungs- und Begleitungsangeboten für den jeweiligen Kunden voraus.

Neben Maßnahmen zur eigenen Fort- und Weiterbildung (z. B. Qualifizierungskurs Kindertagespflege, fachspezifische Fortbildungen etc.) ist der fachliche Austausch in Form von Veranstaltungen (z. B. Kindertagespflegetreffen, Teilnahme an pädagogischen Elternabenden von Kindertageseinrichtungen etc.) und dem Aufbau von Netzwerken (z. B. Kooperationsausbau Kindertagespflege/Familienzentren) ein entscheidendes Kriterium im Rahmen der Sicherstellung eines qualifizierten Bildungsangebotes vor Ort.

Dies setzt, je nach angesprochener Kundengruppe, unterschiedliche Qualitätsanforderungen für die verantwortlichen Fachkräfte voraus.

Qualitätsanforderungen an die pädagogische Fachkraft

Der Kunde „Tagespflegeperson“ erlebt in den Begleitungs- und Qualifizierungsangeboten eine Fachkraft,

- die das umfassende, erforderliche, aktuelle Wissen (z. B. im Hinblick auf aktuelle Gesetzesänderungen etc.) praxisnah vermittelt, um Sicherheit und praktische Tipps für den Alltag als Tagespflegeperson zu gewinnen,

² Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege - Ergänzung der Empfehlungen von 2005, April 2008

- die ein teilnehmerorientiertes, breitgefächertes Angebotsrepertoire an Themen anbietet,
- die direkte Tipps und Gestaltungsmöglichkeiten beispielsweise im Rahmen des Aufbaus von Netzwerkstrukturen von der Kindertagespflege zu Familienzentren vermittelt,
- die sie anerkennend, wertschätzend und ggf. konstruktive Kritik äußernd im Alltag begleitet bzw. qualifiziert,
- die sie fachlich versiert (Gesprächsatmosphären sind stets angenehm für den Kunden gestaltet, „Prüfatmosphären“ beispielsweise bei Hausbesuchen werden vermieden, Abläufe der Veranstaltungen sind strukturiert und teilnehmerorientiert gestaltet etc.) begleitet und qualifiziert.

Im Rahmen des Kooperationsaufbaus Familienzentrum/Kindertagespflege erlebt der Kunde „Leitung eines Familienzentrums“ eine pädagogische Fachkraft,

- die einen fachlichen Austausch gewährleistet,
- die Möglichkeiten eröffnet, das Arbeitsfeld Kindertagespflege besser kennen zu lernen,
- die sie ernst nimmt in den Wünschen, Sorgen und Bedenken (z. B. im Hinblick auf erforderliche Zeitfenster im Rahmen der Zusammenarbeit mit Tagespflegepersonen) in Bezug auf den Kooperationsauf- bzw. -ausbau.

Darüber hinaus sichert ein gut strukturiertes Fundament an Begleitungs- und Qualifizierungsangeboten (z. B. Veranstaltung: „Starke Eltern - starke Kinder“ vom Deutschen Kinderschutzbund) eine qualitative, ergänzende Unterstützung der Eltern bei ihrem täglichem Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Zur Gewährleistung dieses Zieles muss die verantwortliche Fachkraft neben den o. g. Aspekten in der Lage sein, dem Kunden „Eltern“

- praktische Tipps, beispielsweise für Problemsituationen im Alltag mit den Kindern (z. B. Trotzalter, abends nicht ins Bett gehen wollen etc.), an die Hand zu geben,
- fachliches Wissen zu vermitteln, welches zum Einen hilft, das Handeln des Kindes im Alltag zu verstehen und zu akzeptieren, und zum Anderen den Eltern ermöglicht, Fehlverhalten in der Erziehung zu vermeiden.

3.1.4 Qualitätsstandards Vermittlung

Ausgangssituation

Die gezielte Begleitung und Beratung der Eltern auf dem Weg zu einer adäquaten Tagespflegestelle für ihr Kind ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg eines Betreuungsverhältnisses.

Eine fachlich qualifizierte Vermittlung schließt den Zeitraum der Anfrage der Eltern nach einer Betreuung in Kindertagespflege bis zum Abschluss der Eingewöhnung des Kindes in die Tagespflegestelle mit ein.

Neben der Entscheidung, wo das Kind in Kindertagespflege betreut wird, ist es im Rahmen einer guten Vermittlung wichtig, gemeinsam mit dem Kunden zu erörtern, welche Anforderungen und Kriterien im Rahmen einer Fremdbetreuung erfüllt sein müssen (z. B. im Hinblick auf die erforderlichen Betreuungstage/-zeiten, persönlichen Wünsche beispielsweise, dass keine Haustiere vorhanden sind, Berücksichtigung von Sondervereinbarungen usw.). Aus diesem Grund erfolgt die Anmeldung bzw. Vermittlung des Kindes in Kindertagespflege nicht über die Herausgabe von Adresslisten oder per Internet, sondern stets in einem persönlichen Anmeldegespräch.

Fachkräfte, die im Rahmen der Vermittlung für den Kunden Eltern tätig sind, müssen neben dem notwendigen fachlichen Wissen und dem persönlichen Know-how folgende Qualitätsstandards erfüllen:

Qualitätsanforderungen an die pädagogische Fachkraft

Die pädagogische Fachkraft

- informiert über die vielfältigen Formen und Möglichkeiten der Kinderbetreuung in Sankt Augustin, damit sich der Kunde eine für seine persönlichen Bedürfnisse geeignete Betreuungsform (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) entscheiden kann,
- arbeitet das individuelle Betreuungsprofil heraus,

- vermittelt adäquate Tagespflegepersonen für den jeweiligen Betreuungsbedarf,
- sorgt dafür, dass eine zeitnahe, ihren Bedürfnissen entsprechende Vermittlung gewährleistet wird.

Die Einbeziehung der Tagespflegepersonen in den gesamten Vermittlungsprozess ist ein zusätzliches Kriterium im Rahmen des qualitativen Aufbaus des Produktes Kindertagespflege.

Dies schließt neben der Sicherstellung einer rechtzeitigen Rückmeldung der Tagespflegepersonen über freie bzw. freiwerdende Kapazitäten innerhalb ihrer Tagespflegestelle an die Vermittlungsstelle auch den fachlichen Austausch über eine adäquate Zusammensetzung der Kindergruppe im Hinblick auf die Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Bildungsauftrags mit ein.

Parallel dazu sind eventuelle sich verändernde familiäre Lebenssituationen in den Privathaushalten der Tagespflegepersonen (z. B. Beendigung der Elternzeit einer Tagespflegeperson, räumliche Veränderungen innerhalb der Tagespflegestelle, Veränderungen im Hinblick auf die Betreuung der eigenen Kinder etc.) seitens der Vermittlungsstelle stets mit zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund führt die Vermittlungsstelle vor Herausgabe der Daten an die betroffenen Eltern eine persönliche Kontaktaufnahme zu den in Frage kommenden Tagespflegepersonen durch. Im Gespräch (in der Regel telefonisch oder per Mail) werden die erforderlichen Rahmenbedingungen der betroffenen Familien mit der jeweiligen Tagespflegeperson erörtert und die Herausgabe der Telefonnummer an die Eltern für den Erstkontakt vereinbart.

Auch hier bezieht sich eine fachlich qualifizierte Vermittlung der Tagespflegepersonen auf den gesamten Vermittlungsprozess bis zum erfolgreichen Abschluss der Eingewöhnung des Kindes in die Tagespflegestelle.

Neben der persönlichen Rücksprache seitens der Vermittlungsstelle mit den betroffenen Tagespflegepersonen erleben diese darüber hinaus eine Fachkraft, die

- sie in ihren Bedürfnissen und Erwartungen ernst nimmt, ggf. andere Entscheidungen respektiert;
- ihnen die nötige Transparenz und Informationen für einen erfolgreichen Erstkontakt vermittelt;

- Verständnis aufbringt für eventuell kurzfristige Veränderungen innerhalb der eigenen familiären Situation;
- sie im Hinblick auf die Zusammensetzung einer adäquaten Kindergruppe fachlich berät und begleitet;
- jederzeit für Fragen bzw. bei Problemen, die während des Vermittlungsprozesses auftreten können, zur Verfügung steht.

Nur ein optimales Zusammenspiel der hier dargestellten Abhängigkeiten (Berücksichtigung der Rahmenbedingungen/Bedürfnisse der Eltern und Tagespflegepersonen) während des Vermittlungsprozesses gewährleisten den Erfolg eines seitens der Eltern und Tagespflegepersonen fachlich qualifizierten erlebten Vermittlungsprozesses.

3.1.5 Qualitätsstandards Organisation

Ausgangssituation

„Qualität in der Kindertagespflege kann nur Erfolg haben, wenn der Qualitätsprozess, in dem die Kindertagespflege sich bereits befindet, inhaltlich und nicht formell verstanden wird. Es gilt aus der Praxis heraus gute Qualität zu definieren und Strukturen und Prozesse für dieses Ergebnis zu gestalten.“³

Basierend auf diesem Qualitätsverständnis müssen auch qualitative Standards im Rahmen der Organisation definiert werden.

Erst ein gutes Zusammenspiel zwischen äußerlich sichtbaren und inhaltlich definierten Qualitätsstandards gewährleisten eine erfolgreiche Etablierung des Produktes Kindertagespflege in Sankt Augustin.

Die nachfolgend dargestellten Qualitätsstandards im Bereich der Organisation beziehen sich grundlegend auf die Schwerpunkte Vermittlung, Beratung, Qualifizierung und Begleitung und orientieren sich an den Bedürfnissen der Kundengruppen Tagespflegepersonen und Referenten.

³ „Qualitätsaspekte in der Kindertagespflege“, Arbeitsvorlage für den Deutschen Verein

Qualitätsanforderungen

Neben einer grundlegenden Gewährleistung einer angenehmen Raumatmosphäre erwartet die Tagespflegeperson,

- dass sie ein vielfältiges, ausgewogenes Angebot an Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten vorfindet, welches sie in ihrem Handeln unterstützt und fortlaufend qualifiziert,
- dass ihre Anregungen, Wünsche und Bedürfnisse im Hinblick auf Fort- und Weiterbildungen berücksichtigt werden (z. B. bei der Erstellung des Veranstaltungskalenders Kindertagespflege),
- dass ihr die Veranstaltungstermine rechtzeitig mitgeteilt werden, damit eine gute Vereinbarkeit zwischen beruflicher Tätigkeit und privater Termine gewährleistet werden kann.

Die Referenten erwarten,

- dass rechtzeitig Verbindlichkeiten im Rahmen der Raumnutzung abgesprochen und diese auch eingehalten werden (z. B. im Hinblick auf die Terminierung von Veranstaltungen, „Aufräumen“ nach Veranstaltungen etc.),
- dass sie Räume vorfinden, die eine Ausstattung vorhalten, die für das jeweilige Angebot benötigt werden (z. B. Flipchart, Overheadprojektor, Pinnwände etc.).

4. Unser Verständnis zur fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle

„Ob Kinder ihre Bildungsfähigkeiten von Anfang an entfalten können, hängt vorrangig von den Bedingungen ab, unter denen sie groß werden. Jede Bindung, gerade die der jüngsten in der Gesellschaft, hängt von deren Umgebung und den ihnen zugewandten Personen ab. Je nachdem, was ihnen ihre Umwelt bereitstellt, können Bildungsverläufe unterschiedliche Richtungen nehmen.“⁴

Neben dem Wissen im Rahmen der Bindungstheorie belegen die aktuellen Erkenntnisse der modernen Hirnforschung, dass gerade in den ersten Lebensjahren die Weichen für die emotionale, geistige,

⁴ Bundesverband für Kindertagespflege „Bildung in der Kindertagespflege vielfältig und kindbezogen“, Januar 2008

soziale und kulturelle Entwicklung sowie die Grundsteine der Lern- und Beziehungsfähigkeit eines Kindes gelegt werden.

Dies setzt in der Praxis geeignete Tagespflegepersonen voraus, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 23 SGB VIII Abs. 3).

Die nachfolgende Auflistung benennt die für uns wichtigsten Aspekte einer geeigneten Tagespflegeperson.

4.1 Persönliche Eignung

Die Tagespflegeperson muss:

- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen;
- ein gepflegtes, äußeres Erscheinungsbild vorweisen;
- über ein selbstbewusstes, sicheres Auftreten verfügen;
- über Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern/mit dem Kind verfügen (z. B. durch die Betreuung des eigenen Kindes/eigener Kinder, durch ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Kinderbetreuung etc.);
- Motivation zur langfristigen Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson mitbringen (Empfehlung des Bundesverbandes Kindertagespflege mindestens für den Zeitraum von drei Jahren);
- physische und psychische Belastbarkeit mitbringen;
- über eine gesunde Frustrationstoleranz verfügen;
- in der Gestaltung des Alltags mit den Kindern über eine gewisse Flexibilität verfügen (grundlegende Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder z. B. im Hinblick auf die Schlafzeiten von Kindern unter drei Jahren);
- in allen Bereichen zuverlässig sein;
- sich ihrer Verantwortung und ihrer Aufgabe stets bewusst sein (Aufsichtspflicht, Schutzparagraph 8 a);
- in der Lage sein, Kritik anzunehmen und die Erkenntnisse hieraus in die weitere Arbeit mit einbinden können (Entwicklungspotential muss erkennbar sein);
- verschwiegen sein gegenüber Außenstehenden (DATENSCHUTZ);

- fähig sein, sich zu „organisieren“ (z. B. verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes für die Kinder, eigene Haushaltsführung etc.);
- „offen sein“ für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen, fachliche Reflektionen und deren Einbindung in den pädagogischen Alltag;
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung mitbringen (z. B. im Hinblick auf die Beobachtungen von Kindern);
- grundlegende Kooperationsbereitschaft mit anderen Professionen und sozialen Diensten (z. B. zum Jugendamt, zu anderen Tagespflegepersonen, sozialen Diensten, Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen etc.) mitbringen.

Die Tagespflegeperson muss in der Arbeit mit Kindern:

- einen respektvollen und wertschätzenden Umgang pflegen;
- über eine generelle Freude in der Arbeit mit Kindern verfügen;
- über ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Akzeptanz kindlicher Bedürfnisse verfügen;

Die Tagespflegeperson darf und verpflichtet sich in der Arbeit mit Kindern:

- keine körperliche oder seelische Gewalt anzuwenden;

Die Tagespflegeperson muss in der Arbeit mit Eltern:

- eine stetige Kooperationsbereitschaft zeigen;
- über Kundenfreundlichkeit verfügen;
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber anderen Erziehungsvorstellungen, Lebenssituationen- und entwürfen mitbringen.

4.2 Sachkompetenz

Die Tagespflegeperson muss:

- Kenntnisse über den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag haben;
- pädagogische, psychologische Grundkenntnisse in der Erziehung von Kindern vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der Gesprächsführung besitzen;

- Kenntnisse im Rahmen des Zeitmanagements zur Gewährleistung einer verlässlichen Strukturierung des Tagesablaufs haben;
- Kenntnisse im Rahmen der Eingewöhnung von Kindern in die Betreuungsform „Kindertagespflege“ vorweisen können;
- Kenntnisse im Rahmen der rechtlichen Grundlagen zur Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson besitzen.

4.3 Räumliche Eignung der Tagespflegestelle

4.3.1 Räumliche Voraussetzungen

- Rauchfreie Räumlichkeiten (d. h. in Anwesenheit der Kinder darf generell nicht geraucht werden, die Räume, in denen sich die Kinder aufhalten, dürfen nicht nach Rauch riechen);
- angemessene Anzahl von Räumen im Hinblick auf die Rückzugsmöglichkeiten (z. B., um dem Schlafbedürfnis des Kindes gerecht zu werden, Spielsituationen ungestört für das Kind ermöglichen zu können, „Bauwerke“ über mehrere Tage stehen zu lassen) und im Hinblick auf die Anzahl/Alter des Kindes (z. B. im Hinblick auf ältere Kinder, dass separate Räume als Rückzug zur Verfügung stehen);
- ausreichende Bewegungsmöglichkeiten (z. B. Garten, offene freie Spielflächen im Haus);
- Hygiene- und Sicherheitsstandards sind gewährleistet;
- angenehme, den Bedürfnissen der Kinder gestaltete Atmosphäre (offen, hell, kindgerechte Raumgestaltung);
- vermittelt die Geborgenheit, die ein Kind braucht;
- verfügt über anregende und ausreichende Spiele und Materialien, die das Kind in seiner frühkindlichen Bildung fördern und unterstützen (altersentsprechendes Spielmaterial, anregende Raumgestaltung z. B. im Hinblick auf die Darreichung des Materials);
- beim Vorhandensein von Tieren ist die artgerechte Haltung und Führung der Tiere eine zusätzliche Grundvoraussetzung im Rahmen der Bewertung der räumlichen Eignung (z. B. im Hinblick auf die Hygiene, auf die Sicherheit des zu betreuenden Tagespflegekindes).

4.3.2 Wohnumfeld

- Anregendes Wohnumfeld (z. B. Büchereien, Kindertageseinrichtungen, Spiel-/Bolzplätze, etc.), um Begegnung mit anderen Kindern zu ermöglichen und um das Wissen und den Erfahrungsschatz des Kindes zu erweitern;
- das Wohnumfeld sollte dem Kind die Möglichkeit bieten, vielfältige Entdeckungen in der Natur und seiner Umwelt zu erleben. Darüber hinaus sollten Möglichkeiten der freien Bewegung, des Herumturnens und Austobens für das Kind gegeben sein;
- öffentliche Verkehrswege, Verkehrs- und Transportmittel können sicher erreicht und genutzt werden.

5. Überprüfung der Eignung einer Tagespflegeperson

5.1 Gesetzliche Grundlagen zum Erwerb der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII zur Ausübung der Tätigkeit Kindertagespflege in Sankt Augustin

5.1.1 Definition der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein zusätzliches Betreuungsangebot der Stadt Sankt Augustin zu den Tageseinrichtungen für Kinder. Kennzeichnend für die Kindertagespflege ist die familienähnliche, flexible Betreuungsstruktur, welche die individuellen Lebenssituationen eines jeden Kindes und seiner Familie berücksichtigt.

Die Kindertagespflege wird von qualifizierten Tagespflegepersonen

- im eigenen Haushalt,
- im Haushalt des Kindes oder
- in anderen geeigneten Räumen (z. B. Kindertageseinrichtungen)

angeboten.

Der Begriff der Tagespflegeperson umfasst entsprechend der gesetzlichen Grundlage des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) alle o. g. Betreuungsmöglichkeiten.

Zur Unterscheidung wird bei der Betreuung im Haushalt des Kindes der Begriff „Kinderfrau“ verwendet.

Bei der Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen wird der Begriff Tagesmutter/Tagesvater verwendet.

5.1.2 Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege

Zur Ausübung der Tätigkeit benötigen die Tagespflegepersonen, welche Kinder

- außerhalb ihres Wohnumfeldes,
- für mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt und
- länger als drei Monate betreuen,

eine schriftliche Pflegeerlaubnis (§ 43 SGB VIII).

„Die Erlaubnis

- ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen,
- kann mit Nebenbestimmungen versehen werden,
- zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.“⁵

Die Ausstellung der Pflegeerlaubnis erfolgt auf den Namen der Tagespflegeperson bzw. auf den Wohnraum und ist auf fünf Jahre befristet.

Mit Blick darauf, wie viele Kinder in den eigenen Räumen betreut werden können, ist die Anzahl der eigenen Kinder und das Familiensystem der Tagespflegeperson entscheidend. Folgende Punkte spielen hierbei eine entscheidende Rolle:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Räume;
- pädagogische sinnvolle Zusammensetzung der Kindergruppe mit Blick auf das Alter und den jeweiligen Förder- und Betreuungsbedarf;
- persönliche Eignung und Einschätzung.

⁵ KiBiz § 4 Abs. 1, 2

Findet die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes statt, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis für die Tagespflegeperson (Kinderfrau) nicht erforderlich. Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass die Erziehungsberechtigten des Kindes im Rahmen der Tätigkeit vor Ort ausreichend Einblick in die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit der Kinderfrau haben.

Möchten die Eltern des Kindes - in dessen Haushalt die Kinderfrau tätig ist - die finanzielle Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß den städtischen Richtlinien der Stadt Sankt Augustin in Anspruch nehmen, dann muss auch die Kinderfrau die Eignungskriterien für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis erfüllen.

Die Überprüfung der fachlichen Eignung einer Tagespflegeperson ist als ein Prozess zu sehen, der sich in die Überprüfung vor Aufnahme der Tätigkeit und der kontinuierlichen Überprüfung nach Aufnahme der Tätigkeit gliedert.

5.2 Grundvoraussetzungen zur Aufnahme in das Bewerbungsverfahren

Jede/r Bewerberin/er nimmt vor Aufnahme in das Eignungsverfahren an einem persönlichen Beratungsgespräch teil.

Ziel des persönlichen Beratungsgespräches ist, dem/der Bewerber/in grundlegende Informationen zur Kindertagespflege zu vermitteln und gegenseitige Vorstellungen/Erwartungen auf Realisierung abzuklären.

Grundvoraussetzungen zur Aufnahme in das Bewerbungsverfahren sind, dass der/die Bewerber/in:

- volljährig ist;
- einen Schulabschluss vorweisen kann (mindestens Hauptschulabschluss);
- in Sankt Augustin wohnhaft ist;
- keine psychischen und physischen Erkrankungen hat;
- keine Vorstrafen hat;
- keine eigenen erzieherischen Hilfen (§ 27 ff SGB VIII) für seine Familiensituation in Anspruch nimmt bzw. genommen hat;
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht.

Die Gewährleistung dieser Kriterien wird durch die persönliche Einreichung der Bewerbungsunterlagen inklusive Antrag zur Ausstellung der Pflegeerlaubnis überprüft.

Darüber hinaus erörtert bzw. bespricht die Fachstelle Kindertagespflege neben den vorweg genannten Grundvoraussetzungen:

- die Motivation zur Ausübung der Kindertagespflege;
- die Biografie und persönliche, familiäre Situation der/des Bewerberin/s im Hinblick auf das Einverständnis der Familienmitglieder zur Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson;
- die Einstellung zum Bild vom Kind und die demokratische Grundhaltung;
- die Erziehungsziele und Kooperationsbereitschaft;
- die persönlichen Vorstellungen im Rahmen der Ausübung der Kindertagespflege;
- die Anforderungen an die Räumlichkeiten und Gegebenheiten (evtl. Vereinbarung eines Hausbesuches).

Entscheidet sich der/die Bewerber/in zum Eintritt in das Bewerbungsverfahren, ist vorweg die

- Absolvierung eines Grundkurses „Kindertagespflege“ von 80 Unterrichtseinheiten analog des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts bei einem anerkannten Bildungsträger verpflichtend.

Verfügt der/die Bewerber/in über einen pädagogischen Berufsabschluss (Erzieher, Kinderpfleger), ist die Absolvierung eines Grundkurses Kindertagespflege laut den städtischen Richtlinien nicht erforderlich.

Bei der Bewertung im Rahmen der Aufnahme in das Bewerbungsverfahren ist der Zeitraum des pädagogischen Berufsabschlusses, die Dauer der Ausübung des pädagogischen Berufes und die eigene Weiterqualifizierung in diesem Zeitraum entscheidend.

Darüber hinaus bilden in diesem Zusammenhang die Zeugnisse (Abschlusszeugnisse, Beurteilungen) eine weitere Grundlage im Rahmen des Auswahlverfahrens.

Grundsätzlich wird den Bewerber/innen in diesem Zusammenhang die Absolvierung des Grundkurses angeraten. Gerade die rechtlichen Aspekte der Kindertagespflege, die Öffnung des privaten Raums zur Betreuung von Kindern sind Anforderungen, die im Rahmen der pädagogischen Ausbildung nicht vermittelt werden.

5.3 Eröffnung des Verfahrens im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis

Vor Ende des Qualifizierungskurses nimmt der/die Bewerber/in Kontakt mit der Fachstelle Kindertagespflege auf und vereinbart einen persönlichen Termin zum

Fachgespräch

Im Fachgespräch werden neben der persönlichen Eignung (Auftreten, Erscheinungsbild, Haltung zum Kind etc.) die fachlichen Kriterien im Hinblick auf die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags mittels Fallbeispielen oder Rollenspielen überprüft.

Das Fachgespräch ist vergleichbar mit einem Vorstellungsgespräch und dient der Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung der/des Bewerberin/s.

Nach erfolgreichem Bewerbungsgespräch reicht der/die Bewerber/in folgende Unterlagen bei der Fachstelle Kindertagespflege ein:

- das Abschlusszertifikat Kindertagespflege;
- die ärztlichen Bescheinigungen aller volljährigen Familienmitglieder im Hinblick darauf, dass sie frei sind von ansteckenden Krankheiten, keine Suchterkrankungen und psychischen Erkrankungen vorliegen;
- die polizeilichen Führungszeugnisse aller volljährigen Familienmitglieder (hierfür wird ein gesonderter Vordruck erteilt, der die Kostenfreiheit für den/die Bewerber/in garantiert).

Parallel zu diesem Verfahren erfolgt die Überprüfung der Räumlichkeiten durch einen Hausbesuch.

Hierbei werden neben der Überprüfung der regulären Sicherheits- und Hygienestandards die Qualitätsstandards im Rahmen der räumlichen Eignung einer Tagespflegestelle überprüft (z. B. Gestaltung der Räumlichkeiten, Darreichung des Spielmaterials etc.).

Im Rahmen einer praxisnahen Begleitung erhält die zukünftige Tagespflegeperson die Möglichkeit, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in einer Tagespflegestelle zu hospitieren.

Abschließend erfolgt die

5.4 Erteilung der Pflegeerlaubnis und Erstattung der Kosten

Die Erteilung der schriftlichen Pflegeerlaubnis erfolgt durch das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin, Fachstelle Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII).

Die Erstattung der Kosten erfolgt analog der städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII.

5.5 Gründe zur Versagung oder zum Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis ist zu versagen/zu widerrufen, wenn einer der nachfolgenden Versagungsgründe vorliegt (§ 17 Versagungsgründe - AG - KJHG):

- die Tagespflegeperson und die in der Wohnung lebenden Personen das Kindeswohl nicht gewährleisten können;
- die Tagespflegeperson nicht über ausreichend erzieherischen Fähigkeiten verfügt (z. B. im Rahmen der Gewährung der Aufsichtspflicht);
- die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltsführung der Tagespflegeperson nicht geordnet sind;
- die Räume der Tagespflegeperson nicht den vorgegebenen Standards entsprechen;

- die Tagespflegeperson oder deren Familienmitglieder nicht frei von ansteckenden Krankheiten bzw. Sucht- und psychischen Erkrankungen sind;
- die Tagespflegeperson nicht die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht;
- die religiösen Grundsätze (Sektenangehörigkeit) der Tagespflegeperson von den herkömmlichen Glaubensrichtungen abweichen.

6. Fachliche Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson

Die gesetzliche Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung.

Die Fachstelle Kindertagespflege gestaltet die Umsetzung der definierten Qualitätsstandards im Rahmen der Vermittlung, Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen zurzeit wie folgt:

- Angebot von zeitnahen Hausbesuchen nach Aufnahme der Tätigkeit und Begleitgesprächen;
- Vermittlung von Kindern nur nach persönlicher Absprache der Vermittlungsstelle mit der Tagespflegeperson;
- Gewährleistung von persönlichen Beratungsgesprächen mit der Fachstelle Kindertagespflege je nach Situation vor Ort oder im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (z. B. zur Vorbereitung von Elterngesprächen, zur Gestaltung der Tagespflegestelle);
- zwei angemeldete Hausbesuche im Jahr zur Überprüfung der Tagespflegestelle mit abschließender Aushändigung eines Protokolls;
- Kindertagespflegetreffen im Jahr (einmal pro Quartal) mit aktuellen inhaltlichen Themenschwerpunkten;

- regelmäßiges Erscheinen eines schriftlichen Kindertagespflegeanzeigers zur Gewährleistung einer zeitnahen Weitergabe von aktuellen Entwicklungen rund um die Kindertagespflege;
- regelmäßige Fortbildungsangebote zu verschiedenen Themen in Kooperation mit sozialen Diensten, Bildungsträgern etc.;
- Aufbau von Netzwerkstrukturen (z. B. zu Familienzentren).

7. Vermittlung, Beratung und Begleitung von Familien auf dem Weg zu einer adäquaten Tagespflegestelle bzw. während der Betreuungszeit in einer Tagespflegestelle

Seitens des Jugendamtes werden vorrangig Kinder vermittelt, deren Eltern

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen;
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen;
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder eine solche aufnehmen;
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
- deren Kinder in einer besonderen Weise auf die Förderung in Kindertagespflege angewiesen sind.

Im Rahmen eines persönlichen Anmeldegespräches wird der individuelle Betreuungsbedarf, das gewünschte Betreuungsprofil und der Zeitpunkt der gewünschten Vermittlung des Kindes in Kindertagespflege erfasst.

Eine fachlich qualifizierte Vermittlung schließt den Zeitraum der Anfrage der Eltern nach einer Betreuung in Kindertagespflege bis zum Abschluss der Eingewöhnung des Kindes in die Tagespflegestelle mit ein.

Neben der Entscheidung, wo das Kind in Kindertagespflege betreut wird, ist es im Rahmen einer guten Vermittlung wichtig, gemeinsam mit dem Kunden zu erörtern, welche Anforderungen und Kriterien im Rahmen einer Fremdbetreuung erfüllt sein müssen.

Im Rahmen der Vermittlung (→ Qualitätsstandards Vermittlung) erhalten die Erziehungsberechtigten Adressen von qualifizierten Tagespflegepersonen, die dem gewünschten Betreuungsprofil entsprechen. Bei Bedarf wird den Familien eine persönliche Begleitung seitens der pädagogischen Fachkraft zu den Tagespflegestellen angeboten. Eine enge Betreuung der Familien bzw. Tagespflegepersonen während des Vermittlungsprozesses (z. B. durch persönliche Gespräche vor Ort oder telefonische Nachfragen während der Eingewöhnungszeit) gewährleisten eine bedarfsgerechte Unterstützung und Begleitung.

Analog der städtischen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein finanzieller Zuschuss zur Betreuung des Kindes in Kindertagespflege seitens des Jugendamtes der Stadt Sankt Augustin gewährt werden. Die Überprüfung des Antrags erfolgt durch die Fachstelle Kindertagespflege und die Elternbeitragsstelle der Stadt Sankt Augustin.

Im Rahmen der Gewährung der finanziellen Förderung zahlen die Erziehungsberechtigten dann im Anschluss einen pauschalen Kostenbeitrag an das Jugendamt gemäß § 90 SGB VIII zurück.

Die Beratung und Begleitung der Familien (→ Qualitätsstandards Beratung und Begleitung) während des Betreuungsprozesses in der Tagespflegestelle wird durch die Fachstelle Kindertagespflege sichergestellt mittels:

- Gesprächsangeboten nach Terminvereinbarung;
- Angebot der Gesprächsbegleitung (z. B. bei Schwierigkeiten während des Betreuungsprozesses);
- Teilnahmemöglichkeit an Veranstaltungsangeboten zu verschiedenen Themen in Kooperation mit sozialen Diensten, Bildungsträgern etc.

8. Kooperationsaufbau Kindertagespflege und Familienzentren

Wie bereits in den schriftlichen Ausführungen der Qualitätsstandards dargelegt, erfordert eine qualitative Ausgestaltung der Kindertagespflege ein professionell gut strukturiertes Netzwerk an Angeboten und Kontakten.

Darüber hinaus gilt:

„Die flexibilisierten Betreuungsbedarfe von Eltern und die neuen Anforderungen an die Bildungsförderung von Kindern auch in der Altersgruppe unter drei Jahren veranlassen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, ihr bisheriges Leistungsspektrum zu überdenken und nach einer Erweiterung und evtl. einer stärkeren Ergänzung der vorhandenen Angebote zu suchen.“⁶

Zusätzlich wird durch die aktuellen rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren die aktive Kooperation mit der Kindertagespflege gefordert.

Der Aufbau eines räumlichen Verbundsystems zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ermöglicht, dass zusätzlich unterstützende und ergänzende Bildungs- und Förderungsangebote sowohl für Kinder, Eltern, Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen als auch Tagespflegepersonen weiterentwickelt werden können.

In Bezug auf die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren bestehen bereits erste räumliche Verbundsysteme zwischen den Familienzentren und der Fachstelle Kindertagespflege (z. B. Nutzung von Räumlichkeiten/Materialien im Rahmen der Qualifizierung der Tagespflegepersonen, Durchführung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen etc.).

Um kundenorientiert auf die jeweilige Situation vor Ort reagieren zu können, ist darüber hinaus geplant, neben dem Aufbau von überörtlichen Netzwerkstrukturen die Entwicklung von individuellen Kooperationsmodellen parallel zu verfolgen.

⁶ „Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“, Bertelsmann-Stiftung, Seite 6

9. Aufbau eines Vertretungsnetzwerkes

Gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz ist das Jugendamt grundsätzlich in der Verantwortung, für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson gleichermaßen eine geeignete Betreuung sicherzustellen.

In den Ausführungen zum § 4 Abs. 1 KiBiz wird im Falle von Krankheit oder Urlaub einer Tagespflegeperson die Erweiterung der Pflegeerlaubnis auf acht Kinder für einen Übergangszeitraum ermöglicht, wenn zeitgleich nur fünf Kinder anwesend sind.

Diese Variante ist aus fachlicher Sicht nur in wenigen Fällen möglich, da in der Praxis jede Tagespflegeperson ein unterschiedliches Betreuungsprofil anbietet. Das heißt, eine passgenaue Vertretungssituation für den Notfall zu entwickeln, gestaltet sich insofern als schwierig.

Darüber hinaus hat jede Tagespflegeperson generell ein Eigeninteresse an einer 100-%-Auslastung. Das heißt, die Tatsache, dass generell immer weniger Kinder als die in der Pflegeerlaubnis definierte Anzahl von Kindern bei einem Notfall anwesend sind, ist eher nicht gegeben.

Betrachten wir die pädagogischen Aspekte, ist generell eine Vertretungssituation anzustreben, die das regelmäßige Kennen lernen der Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle für das Kind sicherstellt. Das heißt, im akuten Vertretungsfall muss das Kind die vertretende Tagespflegeperson bzw. Tagespflegestelle bereits gut kennen, um eine geeignete Vertretung zum Wohle des Kindes sicherstellen zu können.

Fazit: Aus diesem Grund ist zur Gewährleistung der gesetzlichen Forderung die qualitative konzeptionelle Erarbeitung eines stadtteilorientierten Vertretungsnetzwerkes kurzfristig anzuvizieren.

10. Sondervereinbarungen

10.1 Erweiterung der Pflegeerlaubnis im Rahmen der Anzahl der zu betreuenden Kinder

Laut § 4 Abs. 1 KiBiz kann die Pflegeerlaubnis im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden unter der Voraussetzung, dass nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Dadurch ist gewährleistet, dass zumindest in Übergangszeiträumen qualifizierte Tagespflegepersonen in ausreichender Zahl auch für Randzeiten vermittelt werden können oder zur Sicherstellung der Betreuung im Falle von Krankheit oder Urlaub andere Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen.⁷

Die Definition Randzeit bezieht sich auf die Betreuungszeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung und kann auch in deren Räumen für die Kinder der Einrichtung angeboten werden.

Darüber hinaus zeichnet sich beim Anmeldeverfahren seitens der Familien aus Sankt Augustin ein zunehmender Bedarf nach Betreuungsmöglichkeiten in einer Tagespflegestelle unter 15 Stunden pro Woche ab (z. B. bei einem Wiedereinstieg der Mutter - Teilzeit in Elternzeit in ihre vorhergehende berufliche Tätigkeit).

Die Vermittlung dieser Nachfragen gestaltet sich in der Praxis schwierig, da die Tagespflegepersonen, mit Blick auf die anfallenden Kosten in einer Tagespflegestelle, generell ein Interesse an einer 100-%-Auslastung ihrer Plätze haben und somit eine Vermittlung solcher Anfragen zurzeit kaum möglich ist.

Um auch für diese Familien eine adäquate Betreuung sicherstellen zu können, ist es von daher notwendig, die o. g. Regelung auch für diesen Betreuungsbedarf zu öffnen.

⁷ Carl Link Verlag, Kommentar KiBiz, Seite 40

Die Umsetzung der o. g. Regelung im Falle einer Vertretung bei Krankheit oder Urlaub einer Tagespflegeperson ist aus pädagogischer Sicht nur zu empfehlen, wenn vorab Kontaktmöglichkeiten zu der vertretenden Tagespflegeperson bestanden haben.

Da es sich bei der gesetzlichen Regelung um eine Einzelfallbetrachtung handelt, ist von einer generellen Erweiterung der Pflegeerlaubnis abzusehen.

Aus diesem Grund wird in Sankt Augustin folgendes Verfahren in diesem Zusammenhang eingesetzt:

- Im Falle einer Randzeitenbetreuung oder einer Betreuung unter 15 Stunden pro Woche ist die Betreuung von bis zu maximal acht fremden Kindern möglich unter der Voraussetzung, dass nie mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.
- Im Falle einer Vertretungsregelung durch Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson sollten zum Wohl des Kindes generell in der täglichen Arbeit regelmäßige Besuche und Kontaktmöglichkeiten zu der vertretenden Tagespflegeperson seitens der Betroffenen hergestellt werden.
- Der Antrag auf Erweiterung der Pflegeerlaubnis ist immer pro zusätzlich betreutem Kind bei der Fachstelle Kindertagespflege zu beantragen.
- Für jedes zusätzlich betreute Kind erhält die Tagespflegeperson eine separate, kindbezogene Pflegeerlaubnis, die als Ergänzung zu der regulären Pflegeerlaubnis anzuwenden ist. Sie erlischt, sobald die Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle beendet wird oder die o. g. Betreuungskriterien nicht mehr erfüllt sind.
- Die Tagespflegeperson hat eine Liste über die betreuten Kinder zu führen, aus der die Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beginn des Betreuungsverhältnisses und die Betreuungszeiten (Wochentage/Stunden) hervorgehen.

10.2 Tagesgroßpflegestellen bzw. Zusammenschluss von Tagespflegepersonen

Gemäß § 4 Abs. 1 KiBiz ist unter engen Voraussetzungen auch der Zusammenschluss von zwei, maximal drei Tagespflegepersonen möglich.

Jede Tagespflegeperson benötigt in diesem Fall eine Pflegeerlaubnis, die Räumlichkeiten müssen geeignet sein und der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter muss gewährleistet sein. Neben der Familienähnlichkeit ist wichtigstes Merkmal bei der Abgrenzung zu einer Kindertageseinrichtung oder Spielgruppe, dass die gleichzeitig betreuten Kinder immer der einzelnen bestimmten Tagespflegeperson und nicht nur einer/einem gerade anwesenden Erwachsenen zuzuordnen sind.⁸

Zur Umsetzung dieser Möglichkeit wird zurzeit ein separates Konzept entwickelt, welches als Ergänzung dem vorliegenden Qualitätskonzept beigelegt wird.

11. Zuständigkeit

Verantwortlich für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin.

Zuständig für die Einziehung der Elternbeiträge, die Auszahlung der Fördersätze und die Rückerstattung von Aufwendungen an die Tagespflegepersonen ist der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin.

12. Visionen

Um langfristig die Kindertagespflege zu einem gleichrangigen Bildungs- und Betreuungsangebot ausbauen zu können, bedarf es unseres Erachtens der weiteren Festlegung qualitativer Standards.

⁸ Carl Link Verlag, Kommentar KiBiz, Seite 40

Aus diesem Grund möchten wir abschließend einen Blick über den Tellerrand wagen und Ausblicke geben auf zukünftige, in unseren Augen wichtige weitere Ausbaustufen der Kindertagespflege.

12.1 Ausbau der Grundqualifizierung analog des bundesweit geforderten Standards

Generell empfiehlt das Deutsche Jugendinstitut eine Grundqualifizierung Kindertagespflege von 160 Unterrichtseinheiten. Bundesweit wird diese Stundenzahl als erster Standard verstanden. Der Deutsche Verein geht davon aus, dass mit Blick auf die Weiterentwicklung der Kindertagespflege folgendes Kriterium gegeben sein sollte:

„Wenn Kindertagespflege anstatt der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durchgeführt wird, muss die Tagespflegeperson über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

Die zurzeit laufende Diskussion um die Bedeutung der ersten Lebensjahre für die weitere Bildungsbiografie der Kinder zielt auf eine stärkere Professionalisierung und eine breiter angelegte Ausbildung der Fachkräfte. Auch impliziert die im SGB VIII festgeschriebene Gleichrangigkeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung hinsichtlich ihres Bildungsauftrages perspektivisch eine Verberuflichung der in der Kindertagespflege tätigen Personen.

Zur Sicherstellung eines qualifizierten Bildungsangebotes in der Kindertagespflege ist demnach eine verbindliche Qualifizierung von angehenden und bereits tätigen Tagespflegepersonen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsseminaren notwendig.

Das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes zeigt hinsichtlich Qualifikation und zeitlichem Umfang auf, in welche Richtung die Professionalisierung der Tagespflegepersonen gehen könnte.“⁹

Fazit: Es ist zu empfehlen, dies auch in Sankt Augustin anzustreben, um die kommenden gesetzlichen Anforderungen im Rahmen des KiBiz im Hinblick auf den qualitativen Aufbau der Kindertagespflege gewährleisten zu können.

⁹ „Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege“ - Ergänzung der Empfehlung von 2005, Stand 26.02.2008, Seite 7

12.2 Festlegung eines sprachlichen Standards für Tagespflegepersonen

Im § 13 Abs. 5 wird die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 SGB Abs. 6 definiert. Das pädagogische Konzept muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten.

Kinder orientieren sich bei ihrer Sprachentwicklung an ihren Bezugspersonen. Ihr Sprachverhalten bietet den Kindern Orientierungspunkte, an denen sie ihre eigenen Sprachfähigkeiten vergleichen und ausbauen. Der Sprachalltag, in dem Kinder sich bewegen, hat also entscheidenden Einfluss auf ihre Sprachentwicklung. Die Erzieherin und Tagespflegeperson ist damit ein wichtiges Sprachvorbild.¹⁰

Dieser gesetzliche Auftrag setzt eine sprachliche Kompetenz an die Tagespflegepersonen voraus.

In der Praxis kommt es jedoch immer wieder zu Differenzen im Rahmen der sprachlichen Einschätzung einer/eines Bewerberin/Bewerbers.

Fazit: Um hier klare Standards zu definieren und das Gefühl der Subjektivität für den Bewerber zu vermeiden, empfiehlt es sich langfristig, einen einheitlichen Qualitätsstandard vorzugeben.

12.3 Erste-Hilfe-Kurs als Grundvoraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis

Die Tagespflegepersonen sind im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags für einen Teil des Tages in der Regel alleine mit der Erziehung fremder Kinder betraut. Aufgrund dieser Tatsache ist im Rahmen der Erfüllung der Aufsichtspflicht der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs bzw. dessen regelmäßige Auffrischung eine wesentliche Grundvoraussetzung zur Ausübung der Tätigkeit als Tagespflegeperson.

¹⁰ „Hallo, Hola, Ola - Sprachförderung in Kindertagesstätten“, Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen, Seite 49

Zurzeit ist diese Regelung nicht in den städtischen Richtlinien verankert und bildet somit keine Grundvoraussetzung beim Erwerb der Pflegeerlaubnis. Innerhalb der Qualifizierungskurse ist dieser Baustein nicht vorgesehen und langfristig auch nicht geplant.

Die Fachstelle Kindertagespflege bietet einmal jährlich in Kooperation mit den Maltesern aus Sankt Augustin einen Erste-Hilfe-Kurs für die Tagespflegepersonen in Sankt Augustin an.

Der Erste-Hilfe-Kurs umfasst 20 Stunden und vermittelt die „Erste Hilfe am Kind und am Säugling“. Laut heutigem Stand sind die Malteser die einzigen Anbieter dieses Komplettangebots.

Da die Kosten nicht zu 100 % vom Unfallversicherungsträger LUK übernommen werden, tragen die Tagespflegepersonen zurzeit einen Differenzbetrag selbst.

Fazit: Zur Gewährleistung einer umfassenden Aufsichtspflicht ist unsere Empfehlung, den Nachweis über die Teilnahme an einem „Erste-Hilfe-Kurs für das Kind und den Säugling“ als Zugangsvoraussetzung für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis festzulegen.

Die hierbei entstehenden Kosten sollten der Tagespflegeperson zu 100 % bei Erteilung der Pflegeerlaubnis erstattet werden.

Die Pflegeerlaubnis wird für den Zeitraum der Gültigkeit des Erste-Hilfe-Scheins befristet (zurzeit zwei Jahre).

Nach Vorlage des Nachweises über die Teilnahme an einem Auffrischungskurs wird die Pflegeerlaubnis (unter Berücksichtigung der anderen geltenden Kriterien zur Verlängerung der Pflegeerlaubnis) erneut für den Zeitraum von zwei Jahren verlängert.

12.4 Entwicklung eines Konzeptes zur Förderung von Kindern mit besonderem Förderbedarf in Kindertagespflege

Im Rahmen der Vermittlung treten vereinzelt Anfragen von Familien auf, deren Kinder behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, nicht altersgemäß entwickelt oder in ihrem Verhalten schwierig sind.

Auch im Rahmen der Kooperation mit dem Bezirkssozialdienst kommt es immer wieder zu Anfragen nach einer adäquaten Tagespflegestelle. Hintergrund hierfür sind oftmals Eltern, die aufgrund ihrer Lebenssituation mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind und dringend einer Entlastung bedürfen.

Diesem Bedarf kann im Moment nur in ganz seltenen Fällen entsprochen werden, da kein ausreichendes Angebot an geeigneten Tagespflegepersonen für solch eine Aufgabe vorhanden ist. Grundsätzlich stellt die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf bzw. von Familien mit schwierigen Lebenssituationen besondere Anforderungen an die Tagespflegeperson.

„Um eine adäquate Förderung der o. g. Zielgruppe sicherstellen zu können, bedarf eine Tagespflegeperson grundlegender Kenntnisse im Bereich der allgemeinen Pädagogik und Entwicklungspsychologie. Die Tagespflegeperson muss in der Lage sein, mit schwierigen Kindern und ihren Behinderungen umzugehen. Sie muss im besonderem Maße mit dem Jugendamt und der abgebenden Familie zusammenarbeiten. Dies setzt das Führen von regelmäßigen Elterngesprächen voraus. Diese Elterngespräche können durchaus belastend sein, da es sich bei diesen Familien nicht um die üblichen Unsicherheiten und Zweifel handelt, sondern um die Konfrontation mit Themen wie Behinderung, Aussonderung, Schuld, Krankheit, Versagen und Trauer. Die Tagespflegepersonen haben (eventuell unterstützt durch therapeutische Maßnahmen) die Aufgabe, die Entwicklungsdefizite der Kinder nach Möglichkeit im kognitiven, emotionalen und sozialen Bereich auszugleichen. Bei regelmäßig stattfindenden Helferkonferenzen werden die Maßnahmen im Einzelnen besprochen und koordiniert.“¹¹

Neben den fachlichen Qualifikationen sind die Anforderungen an die räumliche und personelle Ausstattung einer Tagespflegestelle für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nochmals gesondert zu betrachten.

¹¹ Quelle: Eveline Gerszonowicz, „Frühe Kindheit 2002“, Jahrgang 5, Heft 2, Seite 25-27

„Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe in der Tagespflege hat in einigen Bundesländern den Beinamen "Heilpädagogische Tagespflege". Es werden dort nur wenige Kinder gemeinsam von einer Tagespflegeperson, manchmal unterstützt von einer Hilfskraft, versorgt und betreut. Die Kinder erhalten ein pädagogisches Angebot, welches sich an ihren Bedürfnissen orientiert und spezielle Fördermaßnahmen für jedes einzelne Kind umfasst. Vor allem leicht und mittelschwer behinderte und auffällige Kinder bzw. Kinder aus schwierigen familiären Verhältnissen erfahren hier die besondere Betreuung, die sie benötigen.“¹²

Fazit: Um dem Bedarf gerecht zu werden, ist die Entwicklung eines Konzeptes mit den notwendigen rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen anzustreben.

13. Erwartungen an die zukünftigen Kooperationspartner im Rahmen der Beratung, Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen sowie der Beratung und Begleitung der Familien mit Kindern in Tagespflegestellen in Sankt Augustin

Die zukünftigen Kooperationspartner arbeiten gemeinsam mit der Fachstelle Kindertagespflege in einer Kooperationsgemeinschaft mit folgenden Zielen:

- Die beschriebene Qualität ist bei allen Kooperationspartnern in die Praxis umgesetzt und für den Kunden erlebbar.
- Die Qualitätsstandards werden gemeinsam weiterentwickelt - kundenorientiert und neuen Entwicklungen Rechnung tragend.

Bezogen auf die Zusammenarbeit mit den zukünftigen Kooperationspartnern bedeutet dies:

¹² Quelle: Eveline Gerszonowicz, „Frühe Kindheit 2002“, Jahrgang 5, Heft 2, Seite 25-27

Im Hinblick auf die Ergebnisqualität

- Die Kooperationspartner schaffen Betreuungsverhältnisse und Angebote in Kindertagespflege, die dem vorliegenden Qualitätskonzept entsprechen und den individuellen Bedarfen von Kindern Eltern und Tagespflegepersonen Rechnung tragen;
- die Kooperationspartner unterstützen neben dem qualitativen Aufbau den quantitativen Ausbau der Kindertagespflege in Sankt Augustin.

Im Hinblick auf die Prozessqualität

- Die Kooperationspartner gewährleisten, dass sie Hand in Hand im Interesse der Tagespflegepersonen und Familien zusammenarbeiten;
- die Kooperationspartner gewährleisten die Fortschreibung des Qualitätskonzeptes in Kooperation mit der Stadt Sankt Augustin;
- die Kooperationspartner verfolgen eine in der Kooperationsgemeinschaft abgestimmte einheitliche Informationspolitik. Das heißt, alle Kunden erhalten bei allen Kooperationspartnern Informationen gleicher Qualität;
- die Kooperationspartner achten bei der Auswahl ihrer Angebote für die Kindertagespflege auf die Bedürfnisse der Kunden (z. B. Erreichbarkeit, Möglichkeiten der Teilnahme);
- die Kooperationspartner stimmen ihre Angebote in der Kooperationsgemeinschaft ab.

Im Hinblick auf die Strukturqualität

- Die Kooperationspartner können nur eine Vermittlungstätigkeit aufnehmen, soweit die fachlichen Voraussetzungen entsprechend den Vorschriften des SGB VIII gegeben sind;
- die Kooperationspartner pflegen Informationsstrukturen, die abgestimmt und einheitlich sind;
- die Kooperationspartner gewährleisten eine dem vorliegenden Qualitätskonzept entsprechende fachliche Beratung, Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegeperson sowie eine fachlich versierte Vermittlung, Beratung und Begleitung von Familien;

- die Kooperationspartner nehmen an regelmäßigen Treffen (z. B. Qualitätszirkeln) der Fachstelle Kindertagespflege teil, die der Überprüfung und Weiterentwicklung des vorliegenden Konzeptes und dem Ausbau der Kindertagespflege dienen;
- die Kooperationspartner überprüfen die Qualität ihrer Leistungen durch regelmäßige Evaluation, z. B. durch eine Abfrage der Kundenzufriedenheit.

14. Literaturverzeichnis

- Eveline Gerszonowicz: „Frühe Kindheit 2002“, Jahrgang 5, Heft 2
- Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege;
Ergänzung der Empfehlung von 2005, Stand 26.02.2008
- Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen: „Hallo, Hola, Ola - Sprachförderung in Kindertagesstätten“
- Bertelsmann-Stiftung: „Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege“
- Bundesverband für Kindertagespflege „Bildung in der Kindertagespflege vielfältig und kindbezogen“, Januar 2008
- Arbeitsvorlage für den Deutschen Verein „Qualitätsaspekte in der Kindertagespflege“
- Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur qualitativen, rechtlichen und finanziellen Ausgestaltung der Kindertagespflege - Ergänzung der Empfehlungen von 2005, April 2008
- Hessisches Tagespflegebüro: „Fachliche Empfehlungen zur Qualität von Kinderbetreuung in Tagespflege“
- Bundesverband für Kindertagespflege: „Von Anfang an: Kindertagespflege beraten, vermitteln, qualifizieren, begleiten“, Stand 2005
- Stadt Köln: „Qualitätskonzept zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Köln“, Stand September 2006

- Reinhard Wiesner: „Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe“;
Kommentar; 3. Auflage; Verlag C.H. Beck München
- Jansen/Dreier/Selle: „Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen“; Kurzkomentar KiBiz; Carl Link Verlag

15. Anhang

**15.1 Gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII,
Dritter Abschnitt „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“**

15.1.1 § 22 SGB VIII „Grundsätze der Förderung“

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

15.1.2 § 22 a SGB VIII „Förderung in Tageseinrichtungen“

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
 - 1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 - 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 - 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit den Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

- (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

15.1.3 § 23 SGB VIII „Förderung in Kindertagespflege“

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
 - 1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - 2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
 - 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

15.1.4 § 24 SGB VIII „Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“

- (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- (2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.
- (3) Für Kinder im Alter unter drei Jahren sind mindestens Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten, wenn
 - 1. die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung

oder Hochschulausbildung befindet oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnimmt oder

2. ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 bleiben unberührt.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Kriterien.

- (4) Die Jugendämter oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern das Jugendamt oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

15.1.5 § 24 a SGB VIII „Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots“

- (1) Kann am 1. Januar 2005 in einem Land das für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 6 erst ab einem

späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 1. Oktober 2010, erfüllt wird.

- (2) In diesem Fall sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,
 - für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und
 - jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.
- (3) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über den Stand des Ausbaus nach Absatz 2 vorzulegen.
- (4) Solange das erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze
 - Kinder, deren Wohl nicht gesichert ist, und
 - Kinder, deren Eltern oder alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, besonders zu berücksichtigen.

15.1.6 § 43 SGB VIII „Erlaubnis zur Kindertagespflege“

- (1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

- (2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

15.1.7 § 90 SGB VIII „Pauschalierte Kostenbeteiligung“

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten
1. der Jugendarbeit nach § 11,
 2. der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 3 und
 3. der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24

können Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann eine Staffelung der Teilnahmebeiträge und Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, nach Einkommensgruppen und Kinderzahl oder der Zahl der Familienangehörigen vorschreiben

oder selbst entsprechend gestaffelte Beträge festsetzen. Werden die Teilnahmebeiträge oder Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn

1. die Belastung
 - a) dem Kind oder dem Jugendlichen und seinen Eltern oder
 - b) dem jungen Volljährigen nicht zuzumuten ist und
2. die Förderung für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich ist.

Lebt das Kind oder der Jugendliche nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- (3) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 soll der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

- (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

15.1.8 § 72 a SGB VIII „Persönliche Eignung“

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinn des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

15.1.9 § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die an-

genommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

15.1.10 § 65 SGB VIII „Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe“

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 - 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat oder
 - 2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8 a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte oder

3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8 a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2 a bleibt unberührt oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

- (2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

15.2 Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII

Förderung in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII ist eine Leistung der Jugendhilfe der Stadt Sankt Augustin. Die Stadt Sankt Augustin fördert die Kindertagespflege im Rahmen der vom Rat der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

1. Fördervoraussetzungen

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege stellt neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen ein eigenständiges Angebot des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin dar.

Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn

beide Elternteile oder ein alleinerziehender Elternteil erwerbstätig sind oder
eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder
Kinder in besonderer Weise auf die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege angewiesen sind, weil eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen benötigen gemäß den Bestimmungen des § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis, wenn das Kind außerhalb seiner Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreut wird.

Geeignet als Tagespflege sind Frauen und Männer, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Sie müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie die Kinder außerhalb des Elternhauses in eigenen Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 43 SGB VIII). Im Einzelfall ist jedoch auch eine Förderung möglich, wenn die Eignung bereits durch die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständige Fachstelle im Fachbereich für Kinder, Jugend und Schule festgestellt worden ist und

der Qualifizierungsnachweis durch die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme innerhalb der nächsten sechs Monate nachgereicht wird oder

bei der Tagespflegeperson langjährige Erfahrungen vorliegen, die auf qualifizierte Betreuungen der Kinder schließen lassen und bei ihr die Bereitschaft vorhanden ist, an fortlaufenden Qualifizierungsveranstaltungen teilzunehmen.

Bei entscheidendem Zweifel an der Kompetenz dieser Tagespflegepersonen ist die Förderung mit Auflagen zu versehen und ggf. zu befristen (je nachdem, welche Voraussetzungen fehlen und bis wann sie voraussichtlich zu erwerben sind) oder

die Tagespflegeperson eine einschlägige pädagogische Ausbildung (Erzieherin, Kinderpflegerin etc.) absolviert hat, die sie für die Aufgabe Kindertagespflege entsprechend qualifiziert.

Von der Tagespflegeperson wird erwartet, dass sie regelmäßig an Qualifizierungsangeboten teilnimmt. Mit dem Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen und der Erteilung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule 50 % der Kosten für die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs bei einem anerkannten Bildungsträger.

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist von der Tagespflegeperson und von allen in der Tagespflegestelle lebenden volljährigen Mitgliedern ein Gesundheitszeugnis und ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Die hierbei entstehenden Kosten werden bei Erteilung der Pflegeerlaubnis seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes durchgeführt, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis für die Tagespflegeperson (Kinderfrau) nicht erforderlich.

Wünschen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung der Kinderfrau gemäß den städtischen Richtlinien, muss diese die Eignungskriterien für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis erfüllen.

In diesem Fall beschränkt sich die Vorlage des Gesundheitszeugnisses und des Führungszeugnisses ausschließlich auf die Tagespflegeperson (Kinderfrau). Die hierbei entstehenden Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs bei einem anerkannten Bildungsträger werden nach erfolgreicher Teilnahme zu 50 % und das Attest zu 100 % nach Abschluss der Eignungsfeststellung seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erstattet.

Tagespflegepersonen, die regelmäßig an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, werden vorrangig vermittelt.

Eltern/Elternteile, die für ihre Kinder Tagespflegepersonen ohne Pflegeerlaubnis selbst gewählt haben, können erst mit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis die Förderung nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gewährt bekommen.

2. Nachrang der Tagespflege

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Danach ist die Aufnahme in die OGS für das folgende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, sind die Inanspruchnahme und Nachmittagsbetreuungen an Schulen, Horten oder sonstigen Jugendeinrichtungen zu prüfen. Leistungen nach § 16 (2) SGB II und nach § 16 (1) SGB II i. V. mit §§ 77 ff. SGB II sind gem. § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich und soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden.

Im Einzelfall ist eine Förderung unter 15 Stunden/drei Monaten insbesondere bei einkommensschwachen Familien ohne Tagesbetreuungsalternativen möglich. Eine Pflegeerlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

4. Ausschluss der finanziellen Förderung

Ausgenommen von der Förderung ist die Aufnahme eines Kindes in Verwandtenpflege (Verwandte bis zum 3. Grad - Großeltern, Tante, Onkel und Geschwister oder Verschwägte).

Der Anspruch auf finanzielle Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege endet bei einem Jahreseinkommen von 73.626,00 Euro brutto. In diesen Fällen tragen Eltern die Kosten der Kindertagespflege unmittelbar.

5. Höhe der finanziellen Förderung der Kindertagespflege

Die Höhe der finanziellen Förderung richtet sich nach dem Betreuungsumfang:

Stunden/Woche	Fördersatz (monatlich)
bis 16	160 €
bis 20	200 €
bis 24	240 €
bis 28	280 €
bis 32	320 €
bis 36	360 €
bis 40	400 €
bis 44	440 €
über 44	480 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr.

Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Daneben werden die Kosten für Unfallversicherung und die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen bis zu einer Höhe von monatlich 39,00 Euro erstattet.

Die Kosten für die Unfallversicherung und angemessene Alterssicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal für das erste betreute Kind übernommen.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich in der Tagespflegestelle ein weiteres Tagespflegekind eines anderen Kostenträgers befindet oder Tagespflegekinder aus Sankt Augustin in anderen Jugendamtsbezirken betreut werden.

6. Auszahlung der Fördersätze

Die Fördersätze werden monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Fördersatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

7. Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalisierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII vorgesehen. Der Kostenbeitrag wird im Rahmen der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ erhoben.

7.1 Kostenbeitragstabelle:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen gemäß § 17 GTK brutto	Kostenbeitrag Betreuung bis 35 Stunden/Woche	Kostenbeitrag Betreuung über 35 Stunden/Woche
1	bis 12.271 €	0,00	0,00
2	bis 24.542 €	28,00	45,00
3	bis 36.813 €	49,00	78,00
4	bis 49.084 €	85,00	133,00
5	bis 61.355 €	139,00	214,00
6	über 61.355 €	182,00	283,00
7	*bis 73.626 €	Ø	Ø

*Über 73.626,00 Euro Jahreseinkommen entfällt der Anspruch auf finanzielle Förderung und somit auch der Elternbeitrag entsprechend Ziffer 4 der Richtlinien.

8. Rechtsanspruch

Für Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4, S. 2 SGB VIII).

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist bestrebt, geeignete Tagespflegestellen vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle besteht nach derzeit geltendem Recht nicht.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2008 in Kraft. Die Richtlinien vom 27.09.2006 treten zum 31.12.2007 außer Kraft.

Herausgeber

© Stadt Sankt Augustin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Fachstelle Kindertagespflege
Markt 71, 53757 Sankt Augustin
birgit.bender@sankt-augustin.de
Ausgabe September 2008